

2. Ein **Verkehrsunfall** ist ein plötzlich eintretendes Ereignis im Zusammenhang mit einem in Bewegung befindlichen, auf eine Ortsveränderung abzielenden Fahrzeug.

Fahrzeuge nach § 196 sind nicht nur Kraftfahrzeuge, sondern auch Fuhrwerke, Fahrräder, Schienen- und Wasserfahrzeuge sowie Flugzeuge. Dagegen sind auf Gebahnen mitgeführte Kinderwagen, Handschlitten und ähnliche Gefährte keine Fahrzeuge im Sinne dieser Bestimmung.

Der Verkehrsunfall braucht nicht durch ein Fahrzeug, sondern kann auch durch einen Fußgänger verursacht werden, der durch pflichtwidriges Verhalten, z. B. Trunkenheit, einen Kraftfahrer zu Reaktionen veranlaßt, die einen Verkehrsunfall herbeiführen.

Der Verkehrsunfall muß sich im Bahn- oder Straßenverkehr, in der Luft- oder Schifffahrt ereignen. Damit werden alle Bereiche des Verkehrswesens erfaßt. Eine Unterscheidung zwischen öffentlichem und nicht-öffentlichem Verkehr wird nicht vorgenommen.

Zum Straßenverkehr gehört der Verkehr sowohl auf öffentlichen Straßen als auch auf Straßen im Betriebsgelände und in militärischen Anlagen. Hierzu zählt auch der Straßenbahnverkehr.

Zum Bahnverkehr gehören sowohl der Schienenverkehr auf Anlagen der Deutschen Reichsbahn als auch auf denen der Werkbahnen.

3. Der **schwere Verkehrsunfall** nach Abs. 1 wird durch schwerwiegende nachteilige Folgen charakterisiert. Durch den Unfall muß der Tod oder eine erhebliche Schädigung der Gesundheit eines anderen Menschen verursacht oder eine Vielzahl von Menschen verletzt oder bedeutende Sachwerte beschädigt oder vernichtet worden sein.

Die erhebliche Schädigung der Gesundheit eines anderen ist nicht identisch mit den Merkmalen des § 116. Sie liegt z. B. bereits bei länger anhaltender, unter Umständen mit empfindlichen Schmerzen verbundener Arbeitsunfähigkeit vor.

Die Verletzung einer Vielzahl von Menschen (vgl. § 186) braucht hinsichtlich des einzelnen nicht erheblicher Natur sein. Die Beschädigung oder Vernichtung bedeutender Sachwerte ergibt sich nicht nur aus dem Geldwert, sondern auch aus der Bedeutung der Sache für die Volkswirtschaft, die Landesverteidigung oder die Kultur. Karosserieschäden oder anderweitige Schäden an unfallbeteiligten Fahrzeugen gehören also grundsätzlich nicht zu den bedeutenden Sachschäden.

4. Der schwere Verkehrsunfall muß nach Abs. 2 **fahrlässig** verursacht werden. Die Voraussicht des Täters muß sich nicht auf alle Einzelheiten und Modalitäten des schweren Verkehrsunfalls erstrecken, weil er als Verkehrsteilnehmer stets davon ausgehen muß, daß Pflichtverletzungen im Verkehrsgeschehen erheblich schädigende Auswirkungen haben können.

5. In Abs. 3 ist das besonders **schwere fahrlässige Vergehen** des schweren Verkehrsunfalls geregelt.